



HESSISCHER LANDTAG

08. 06. 2010

Kleine Anfrage

des Abg. Mathias Wagner (Taunus) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 26.04.2010

betreffend Schülerbeförderung

und

Antwort

der Kultusministerin

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Schülerbeförderung wird in § 161 des Hessischen Schulgesetzes geregelt. Sie ist nur bis Ende der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen "und für die Schülerinnen und Schüler, die die Grundstufe der Berufsschule, das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule oder einer Berufsfachschule besuchen, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann", vorgesehen. Darüber hinaus beträgt die Mindestentfernung für die Übernahme von Schülerbeförderungskosten bei Grundschulen zwei Kilometer, ab der fünften Jahrgangsstufe drei Kilometer. Die Kosten für die Schülerbeförderung tragen die Schulträger.

Durch die Einführung der verkürzten Gymnasialzeit (G8) beginnt die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II) an G8-Schulen schon mit der Jahrgangsstufe 10, während sie bei der neunjährigen Gymnasialzeit mit der Jahrgangsstufe 11 beginnt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung die bestehende Regelung für richtig, dass die Schülerbeförderung nur bis Ende der Sekundarstufe I vorgesehen ist, und wenn ja, wie verträgt sich dies mit dem bildungspolitischen Ziel, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler einen möglichst hohen Abschluss erreichen sollen?

Hintergrund für die Begrenzung der Verpflichtung der Schulträger auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten bis zum Ende der Sekundarstufe I ist der sozialpolitische Zweck der Regelung der Schülerbeförderung, für jedes Kind seinen Begabungen und Neigungen entsprechenden Schulbesuch ohne erhebliche finanzielle Aufwendungen für den Schulweg sicherzustellen.

Mit der getroffenen gesetzlichen Regelung zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten nimmt der Staat den Eltern im Ergebnis einen kleinen Teil des Lebensführungsaufwands und der Unterhaltpflicht ab, den sie sonst zu tragen hätten und früher auch getragen haben.

Im Übrigen liegt ein zulässiges Differenzierungsziel darin, dass begrenzt vorhandene staatliche Leistungen angemessen verteilt werden müssen.

Der Abschluss der gymnasialen Oberstufe ist der höchste Schulabschluss, der erreicht werden kann. Eine gleichwertige berufliche Qualifikation kann weder mit dem Abschluss der Haupt- noch mit dem der Realschule erreicht werden. Der Zugang zu einem späteren Beruf ist mit dem Abschluss an einer gymnasialen Oberstufe im Vergleich zu einem Haupt- oder Realschulabschluss wesentlich leichter. Dem Abiturienten steht zudem eine größere Auswahl an Berufsfeldern zur Verfügung. Er erlangt mithin Möglichkeiten, die ein Haupt- oder Realschüler nicht erlangt.

Da staatliche Leistungen begrenzt sind, muss eine Regelung in der Art gefunden werden, dass die vorhandenen Ressourcen so verteilt werden, dass

diejenigen gefördert werden, die einer Förderung bedürfen. In diesem Sinne hat auch die Rechtsprechung keine Bedenken gegen entsprechende Differenzierungen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. Oktober 1990, und VGH BW, Beschluss vom 10. Juni 1991).

Frage 2. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die in der Sekundarstufe II fehlende Übernahme von Schülerbeförderungskosten in einzelnen Fällen vom Besuch der gymnasialen Oberstufe abhängt?

Erkenntnisse diesbezüglich liegen der Landesregierung nicht vor. Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung obliegen nach § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG) den Landkreisen und Städten als kommunalen Schulträgern. Die Schulträger nehmen diese Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung selbstständig und eigenverantwortlich wahr und unterliegen nicht der Aufsicht des Kultusministeriums.

Frage 3. Hält es die Landesregierung für richtig, dass durch die Einführung von G8 die Schülerbeförderungskosten im gymnasialen Bildungsgang faktisch ein Jahr weniger erstattet werden als bislang?

Eine willkürliche Ungleichbehandlung der G8- und G9-Gymnasiasten lässt sich nicht erkennen.

Die Schülerinnen und Schüler, die das G8-Gymnasium besuchen, bekommen ihre Fahrtkosten bis zur Jahrgangsstufe 9 erstattet und müssen von dieser Jahrgangsstufe ab bis zum Ende der Oberstufe, das heißt bis zur Jahrgangsstufe 12, ihre Fahrtkosten selbst tragen. Der Zeitraum, in dem die Fahrtkosten nicht mehr übernommen werden, umfasst mithin drei Jahre.

Schülerinnen und Schüler, die die gymnasiale Oberstufe bis zur Jahrgangsstufe 13 besuchen, bekommen ihre Fahrtkosten zwar bis zur Jahrgangsstufe 10 erstattet. Bis zur Jahrgangsstufe 13 haben sie ihre Fahrtkosten dann aber ebenfalls selbst zu tragen. Dies sind, genauso wie bei den Schülerinnen und Schülern des G8-Gymnasiums, drei Jahre.

Beide Gruppen erreichen zu unterschiedlichen Zeitpunkten (nach 8 oder 9 Jahren) - nach der Sekundarstufe I - die Qualifikation zur Sekundarstufe II. Bis zu diesem Zeitpunkt werden beide Gruppen im Rahmen der Schülerbeförderung unterstützt.

Im Rahmen der Erstattung der Beförderungskosten nach § 161 HSchG wurde schon immer auf Bildungsgänge und nicht auf Schuljahre der Schülerinnen und Schüler abgestellt. Insofern wurden und werden die Beförderungskosten unabhängig davon erstattet, ob eine Schülerin oder ein Schüler durch Nichtversetzung bzw. Überspringen einer Jahrgangsstufe den Abschluss des Bildungsgangs nach 9 oder nach 11 Schuljahren erreicht.

Eine anderweitige Verpflichtung bzw. ein anderes verfassungsrechtliches Gebot, dass alle Schülerinnen und Schüler mindestens 10 Jahre im Rahmen der Schülerbeförderung unterstützt werden müssten, ist nicht ersichtlich, zumal die Vollzeitschulpflicht nach 9 Jahren endet.

Frage 4. Wie hoch waren die von den Schulträgern zu tragenden Kosten für die Schülerbeförderung im letzten Schuljahr und um welche Summe werden sich die Kosten für die Schülerbeförderung durch die Einführung von G8 voraussichtlich verringern?

Entsprechende Daten liegen der Landesregierung nicht vor. Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung obliegen nach § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG) den Landkreisen und Städten als kommunalen Schulträgern. Die Schulträger nehmen diese Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung selbstständig und eigenverantwortlich wahr und unterliegen nicht der Aufsicht des Kultusministeriums.

Frage 5. Wie viel würde die Ausweitung der Schülerbeförderung auf die gesamte Sekundarstufe II kosten?

Aussagen hierzu sind der Landesregierung ebenfalls nicht möglich. Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Frage 6. Hält es die Landesregierung zumindest für Kinder aus einkommensschwachen Haushalten für sinnvoll, dass die Schülerbeförderungskosten auch in der Sekundarstufe II erstattet werden?

Schon jetzt besteht die Möglichkeit, Zuschüsse bei dem zuständigen Schulträger im Rahmen der Härtefallregelung des § 161 Abs. 7 HSchG zu erhalten. Hiernach kann der Schulträger im Einzelfall auch für einen nicht seiner

Beförderungspflicht unterfallenden Schulbesuch Zuschüsse gewähren, wenn ein außergewöhnlicher Härtefall gegeben ist.

Dabei handelt es sich jedoch um eine auf der Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls beruhende Ermessensentscheidung des Schulträgers. Es wäre hier sicherlich sinnvoll, besonders einkommensschwachen Haushalten im Rahmen dieser Möglichkeit und soweit es der kommunale Haushalt zulässt, Unterstützung zukommen zu lassen. Dies muss jedoch jeder Schulträger für sich entscheiden.

Soweit Eltern aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse im konkreten Fall nicht in der Lage sind, die Fahrtkosten für den Schulbesuch aus ihrem Lebensunterhalt aufzubringen, können darüber hinaus sozialhilferechtliche Vorschriften zum Tragen kommen.

Im Übrigen ist zu beachten, dass die Pflichten der Schulträger als Träger der Schülerbeförderung nach § 161 Abs. 5 Nr. 3 HSchG darauf begrenzt sind, den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs bis zum Abschluss der Sekundarstufe I sicherzustellen. Entsprechend dem Elternwunsch gilt als nächstgelegene Schule die, an der der Bildungsgang schulformbezogen oder schulformübergreifend (integrierte Gesamtschule) angeboten wird. Da es allein auf den gewählten Bildungsgang (beispielsweise den gymnasialen Bildungsgang) ankommt, bleiben besondere organisatorische, pädagogische oder weltanschauliche Ausprägungen der einzelnen Schulen beförderungsrechtlich außer Betracht.

Bei der Bestimmung der nächstgelegenen Schule mit gymnasialem Bildungsgang spielt es also auch keine Rolle, ob es sich um eine G8- oder G9-Schule handelt. Entscheiden sich die Eltern dennoch, die nicht nächstgelegene (G8- oder G9-)Schule zu besuchen, besteht eine Erstattungspflicht des Schulträgers gemäß § 161 Abs. 5 HSchG dann nur bis zu der Höhe der (fiktiven) Kosten, die beim Besuch der nächstgelegenen (G8- oder G9-)Schule entstanden wären.

Frage 7. Welche Handlungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung, im Dialog mit den Schulträgern die Schülerbeförderung auf die Sekundarstufe II auszuweiten?

Eine Änderung von § 161 HSchG in dem vom Fragesteller gewünschten Sinne würde die Schulträger vor Ort zum jetzigen Zeitpunkt über Gebühr belasten. Die schwierige finanzielle Situation der Kommunen und Landkreise lässt Handlungsmöglichkeiten in diesem Bereich derzeit nicht zu.

Wiesbaden, 27. Mai 2010

Dorothea Henzler